

## Kammerumlagen

### Organbeschlüsse seit 1.1.1995

#### Erweitertes Präsidium 25.11.2020

- Rechtsgrundlage:** § 122 Abs. 4 Wirtschaftskammergesetz 1998 - WKG
- Beschluss:** Erweitertes Präsidium 25.11.2020,  
Kammerumlage 1, Fortführung der Sonderregelung für die  
Mineralölwirtschaft
- Kundmachung:** Verlautbarungsblatt der Wirtschaftskammer Österreich Nr. 3/2020
- Inkrafttreten:** 1.1.2021

## Erweitertes Präsidium 25.11.2020

TOP Nr. 6 Kammerumlage 1, Fortführung der Reduktion der Bemessungsgrundlage ab 2021 für Umsätze aus dem Mineralölhandel

---

Das Erweiterte Präsidium der Wirtschaftskammer Österreich hat am 25.11.2020 folgenden Beschluss gefasst:

„I.

Artikel VII des Präsidiumsbeschlusses vom 1.1.1995 zur Neuregelung der Kammerumlagen (KU1 und KU2) mit EU-Beitritt, zuletzt geändert durch Beschluss des Erweiterten Präsidiums der Wirtschaftskammer Österreich vom 5. Oktober 2016, lautet wie folgt:

Gemäß § 122 Abs. 4 Wirtschaftskammergesetz 1998 (WKG) wird beschlossen:

Bei Mitgliedern des Fachverbandes der Mineralölindustrie sowie des Fachverbandes des Energiehandels fallen jene Umsatzsteuerbeträge, die auf die Mineralölsteuer als Entgeltbestandteile entfallen, nicht in die Bemessungsgrundlagen für die Umlage gemäß § 122 Abs. 1 WKG.

Die Bemessungsgrundlage ist weiters in Bezug auf Umsätze aus dem Mineralölhandel um 25 % zu kürzen.'

II.

Der Beschluss tritt mit 1.1.2021 in Kraft, die im Punkt I., letzter Satz, angeordnete weitere Kürzung der Bemessungsgrundlage um 25 % gilt bis 31.12.2025.“